

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Frauenverein Sissach“ besteht seit 1849 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Sissach.
- 1.2 Der Frauenverein Sissach ist Frauenplus Baselland angeschlossen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Frauenverein Sissach nimmt soziale und wohltätige Aufgaben für Frauen, Familien und die Gesellschaft wahr. Er fördert Kontakte unter Frauen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Männer und juristische Personen können Gönner werden.

Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Anzeige per Ende des Vereinsjahres
 - infolge Tod
 - wenn der Jahresbeitrag nach erfolgloser Mahnung weiter geschuldet bleibt
 - durch Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen
- 5.2 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Jahresbeiträge.

III. Organisation

Art. 6

Organisation

6.1 Die Organe des Frauenvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

6.2 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich, mindestens 10 Tage vorher, zu erfolgen.

7.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

7.3 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über Geschäfte, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht angekündigt sind, darf nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

7.4 Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat die Präsidentin Stichentscheid.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig

- Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - des Jahresberichtes der Präsidentin
 - der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisorinnen. Die Wahlen sind jährlich zu bestätigen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die CHF 20'000.-- pro Jahr übersteigen.
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.2 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

- 8.3** Die Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten ihre Arbeit unentgeltlich. Spesen werden vergütet.
- 8.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
- 8.5** Die Präsidentin hat in allen Vereinsangelegenheiten Einzelunterschrift, bei Verhinderung die Vizepräsidentin. Die Kassierin hat in sämtlichen finanziellen Belangen Einzelunterschrift.
- 8.6** Finanzkompetenz hat der Vorstand für Geschäfte bis zum Betrag der von der Mitgliederversammlung in Art. 7.5 festgelegten Summe.

Art. 9 **Rechnungsrevisorinnen**

- 9.1** Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisorinnen.
- 9.2** Jeweils mind. 2 Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

IV. Finanzielles

Art. 10 **Einnahmen**

- 10.1** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- den jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - Spenden und Legaten
 - den Vermögenszinsen
 - den Erträgen aus besonderen Aktivitäten

Art. 11 **Haftung**

- 11.1** Für die Verbindlichkeiten des Frauenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen

Art. 12 **Statutenänderungen**

- 12.1** Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 13

Auflösung des Vereins

- 13.1** Die Auflösung des Frauenvereins Sissach kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder müssen dem Beschluss zustimmen.
- 13.2** Das verbleibende Vereinsvermögen und das Inventar muss bei der Gemeinde so lange hinterlegt werden, bis sich in Sissach ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat.
- 13.3** Wenn eine Neubildung innert 5 Jahren nicht zustande kommt, wird das Vermögen inklusive Zinsen einer gemeinnützigen Organisation gespendet, die sich mit der Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau, Familie und Gesellschaft in der Schweiz befasst.
- 13.4** In diesem Falle entscheidet der Gesamtgemeinderat über das hinterlegte Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

Schlussbestimmungen

- 14.1** Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2013 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Sissach, 3. Mai 2013

Frauenverein Sissach



Simone Tacheron
Präsidentin



Monika Wäny Lengweiler
Aktuarin